

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den
Teilstudiengang Sport im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“
– Besonderer Teil –**

vom 12. Oktober 2017,
in der Fassung vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Präambel

In § 1 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung vom 27. Oktober 2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrkräftebildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolvierendenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen. Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Inhalt

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

§ 2 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

§ 3 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

§ 4 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

§ 5 Berechnung der Fachnoten

§ 6 Mündliche Abschlussprüfung

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Inkrafttreten

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –¹ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

¹ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 2 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

- (1) In Ergänzung zu § 3 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.
- (2) In Ergänzung zu § 3 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in der Anlage aufgeführt.
- (3) Die Teilnahme an der Veranstaltung „Angewandte Forschungsmethodik“ (Vorlesung/Übung) in Modul 1 setzt das erfolgreiche Absolvieren einer Veranstaltung „Empirische Arbeitsmethoden“ (oder vergleichbar) voraus.
- (4) Die in Modul 2 gewählten Veranstaltungen müssen aus unterschiedlichen sportwissenschaftlichen Teilgebieten stammen; Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 3 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

In Ergänzung zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden in Form von sportpraktischen Prüfungen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 4 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In Ergänzung zu § 11 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-Choice-Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel durch die durch den Prüfungsausschuss bestellte verantwortliche Person der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannte verantwortliche Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken. Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel).
Haben Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

§ 5 Berechnung der Fachnoten

In Abweichung von §§ 12 Absatz 3 und 19 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird bei der Berechnung der Fachnote des Teilstudiengangs Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, das Modul 5 dreifach gewichtet.

§ 6 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In Ergänzung zu § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung in dem Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung als Bestandteil des Moduls 5.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer prüferenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgenommen. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht bei der Benennung der Prüfenden, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die vorsitzende Person des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) In der mündlichen Abschlussprüfung werden ausgewählte Themen aus den Bereichen Fachwissenschaft, Forschungsmethodik und Fachdidaktik behandelt. Die zu prüfende Person kann Themen vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Absatz 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Die Änderungen der Fassung vom 29. September 2021 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Anlage: Module und Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Sport
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

Module	Lehrveranstaltungen	SWS	LP		LP Modul
			FW	FD	
Modul 1 (Verschränkungsmodul) Sportunterricht erforschen	MS Unterrichtsforschung	2		4	8
	V + Ü Angewandte Forschungsmethodik	2	4		
Modul 2 Sportwissenschaftliche Profilbildung	MS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4		8
	MS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4		
Modul 3 (Verschränkungsmodul) Sportunterricht planen	V + Ü Didaktik des Schulsports	3		5	8
	PxS Schwerpunktfach nach Wahl	3	3		
Modul 4 Sportunterricht auswerten	MS Sportunterrichtliche Kasuistik	2		4	4
Modul 5 Abschlussmodul	K Sportwissenschaftliches Kolloquium	2	3		3
		18	18	13	31
Modul 6 (optional)	Masterarbeit				15

Empfohlener Studienverlauf bei Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	Module	Lehrveranstaltungen	SWS	LP	LP
1 (WS)	Modul 1	MS Unterrichtsforschung	2	4	12
		V + Ü Angewandte Forschungsmethodik	2	4	
	Modul 2	MS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4	
2 (SS)	Modul 2	MS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4	12
	Modul 3	V + Ü Didaktik des Schulsports	3	5	
		PxS Schwerpunktfach nach Wahl	3	3	
3 (WS)	Modul 4	MS Sportunterrichtliche Kasuistik	2	4	4
4 (SS)	Modul 5	K Sportwissenschaftliches Kolloquium	2	3	3
					31

Die Anfertigung einer Masterarbeit in Sportwissenschaft (15 LP) erfolgt im 4. Semester (SS).

Empfohlener Studienverlauf bei Studienbeginn im Sommersemester

Sem.	Module	Lehrveranstaltungen	SWS	LP	LP
1 (SS)	Modul 3	V + Ü Didaktik des Schulsports	3	5	12
		PxS Schwerpunktfach nach Wahl	3	3	
	Modul 2	MS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4	
2 (WS)	Modul 4	MS Sportunterrichtliche Kasuistik	2	4	4
3 (SS)	Modul 2	MS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4	12
	Modul 1	MS Unterrichtsforschung	2	4	
		V + Ü Angewandte Forschungsmethodik	2	4	
4 (WS)	Modul 5	K Sportwissenschaftliches Kolloquium	2	3	3
					31

Die Anfertigung einer Masterarbeit in Sportwissenschaft (15 LP) erfolgt im 4. Semester (WS).